



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

46. Jahrgang	Ausgegeben am 26.08.2020	Nummer 11
--------------	--------------------------	-----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
17	Wahlbekanntmachung	58-59
18	Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW am 13. September 2020	60-62

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 werden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen durchgeführt. Die Wahlen der Vertretung des Kreises Coesfeld, des Landrats für den Kreis Coesfeld, der Vertretung der Gemeinde Havixbeck und des Bürgermeisters der Gemeinde Havixbeck finden gemeinsam statt und dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Havixbeck ist in 2 Kreiswahlbezirke und 13 kommunale Wahlbezirke eingeteilt. Die genaue Einteilung ist am 02.12.2019 durch Aushang am Rathaus in Havixbeck bzw. im Aushangkasten in Hohenholte veröffentlicht worden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, zusammen.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers wie folgt:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| • für die Kreistagswahl: | hellgrün |
| • für die Landratswahl: | weiß |
| • für die Gemeinderatswahl: | hellblau |
| • für die Bürgermeisterwahl: | gelb |

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Sie hat ihren Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürgern ggf. den gültigen Identitätsausweis, zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungskarte soll vorgezeigt werden.

5. Jede/r Wähler/-in hat je eine Stimme für die Gemeinderatswahl, Bürgermeisterwahl, Landratswahl und die Kreistagswahl.

Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/-in die Stimme gelten soll. Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/-in in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler/-innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe im jeweiligen Wahllokal
oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Gemeinde Havixbeck je einen amtlichen Stimmzettel für die jeweilige Wahl, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie einen Wahlschein beschaffen und wie folgt verfahren:

- der/die Briefwähler/-in kennzeichnet persönlich die Stimmzettel der Wahlen für die er/sie wahlberechtigt ist,
- legt die Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den roten Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief entgeltfrei mit der Deutschen Post an die auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die gleichzeitig stattfindenden Kreistagswahlen, Landratswahlen, Bürgermeisterwahlen und Gemeinderatswahlen, für die der/die Briefwähler/-in wahlberechtigt ist, muss er/sie für alle Wahlen nur einen blauen Stimmzettelumschlag und nur einen roten Wahlbriefumschlag benutzen.

Hat der/die Wähler/-in den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des/der Wähler/-in gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem den Briefwahlunterlagen beigefügten „Merkblatt für die Briefwahl“ zu entnehmen.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Havixbeck, 25.08.2020

Gemeinde Havixbeck



Monika Böse
Stellv. Wahlleiterin

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Havixbeck wird in der Zeit vom 24.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder/Jede Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeinde Havixbeck bedient werden darf. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.08.2020 bis 28.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses, spätestens am 28.08.2020 bis 12:00 Uhr bei der Gemeinde Havixbeck, Wahlamt, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/-in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, haben bis zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Der/Die Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem/ihrem Wahlbezirk
 - durch **Stimmabgabe** in einem seinem Wahllokal
 - oder
 - durch **Briefwahl**teilnehmen.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene Person**,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 28.08.2020) versäumt hat;
 - b) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist;
 - c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden. Der Antrag kann auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form (QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung oder www.havixbeck.de) gestellt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Antrag sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) anzugeben. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.
 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.09.2020, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

 Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

 Versichert ein/eine Wahlberechtigter/e glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (**12.09.2020**), **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

 Nicht in das Wahlverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2, Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

7. Wer einen Wahlschein beantragt, erhält zugleich mit dem gemeinsamen Wahlschein zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Kreistagswahl und Landratswahl)
 - je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (**gelb**), die Ratswahl (**hellblau**), die Landratswahl (**weiß**) und die Kreistagswahl (**hellgrün**),
 - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbriefe zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Havixbeck 25.08.2020
Gemeinde Havixbeck



Monika Böse
Stellv. Wahlleiterin